

10. Nachtragssatzung

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 16.12.2004 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 19.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird

- in der Straßenreinigung auf **25,64 %**
- im Winterdienst auf **26,06 %**

der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront


in den Jahren 2019 und 2020

in der Reinigungsklasse 1	3,77 €
in der Reinigungsklasse 2	2,29 €

Artikel II

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2018



(Dr. Gans)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 49 vom 29.11.2018, S. 1149.